

Hinweise für Selbständige in einem Gesundheitsberuf

Nach § 2 der Landesverordnung über Gesundheitsberufe vom 07.04.2004 haben Selbständige der Kreisgesundheitsbehörde Meldungen innerhalb eines Monats nach

1. Beginn oder Ende der selbständigen Berufsausübung im Bezirk des Kreises
2. Verlegung der Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte innerhalb des Kreises

vorzulegen.

Alle Meldungen sind auf Vordrucken abzugeben, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein bestimmt worden sind. (Meldebögen liegen dem Fachdienst Gesundheit von bzw. können im Internet unter www.kreis-pinneberg.de abgerufen werden).

Freie Mitarbeiter

Zu den Selbständigen in Gesundheitsberufen, die eigene Meldungen abzugeben haben, gehören auch **freie Mitarbeiter** in den Praxen; also alle Personen, die kein festes Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten.

Hinweis

Wer seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt **ordnungswidrig**.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 17 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst)